

BE_ZIVILSTRAF BK 2019 502 vom 29. Mai 2020

BE Obergericht, 2020-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2019_502

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 502 du 29 mai 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2019 502 del 29 maggio 2020

Regeste

Ausstand | Ausstand (59)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ (nachfolgend: Gesuchstellerin) ein Strafverfahren wegen diverser Delikte. Mit Schreiben vom 31. Mai 2019 und vom 8. Juni 2019 verlangte die Gesuchstellerin den Ausstand des die Untersuchung führenden Staatsanwalts B._____ (nachfolgend: Gesuchsgegner), nachdem sie dies bereits mit Eingabe vom 7. Januar 2019 fruchtlos getan hatte (siehe dazu Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 5 vom 16. Januar 2019 sowie Urteil des Bundesgerichts 1B_76/2019 vom 2. Mai 2019). Mit Beschluss BK 19 273 vom 10. Juli 2019 wies das Obergericht des Kantons Bern das neuerliche Ausstandsgesuch ab. Mit Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht vom 12. August 2019 beantragte die Beschwerdeführerin die Aufhebung dieses Beschlusses. Mit Urteil 1B_396/2019 vom 17. Oktober 2019 hiess das Bundesgericht die Beschwerde wegen einer Gehörsverletzung gut und wies die Angelegenheit zur neuen Beurteilung an das Obergericht des Kantons Bern zurück. Mit Eingabe vom 3. Dezember 2019 an die Beschwerdekammer verlangte die Gesuchstellerin den Ausstand von Oberrichterin Schnell, Oberrichter Bähler und Oberrichter Gerber. Am 16. März 2020 wies die 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern das Ausstandsgesuch ab (SK 19 471). Mit Eingabe vom 18. Mai 2020 replizierte die Gesuchstellerin betreffend das Ausstandsgesuch i.S. Staatsanwalt B._____.

E. 2

Will eine Partei den Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person verlangen, so hat sie der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstandsgrund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 StPO). Zuständig für den Entscheid ist die Beschwerdekammer (Art. 59 Abs. 1 Bst. b StPO). Die Prozessvoraussetzungen sind erfüllt. Auf das form- und fristgerechte Ausstandsgesuch ist einzutreten.

E. 3

seien der Beschwerdeführerin einzig die Beilagen zur neu am 15. April 2019 gegen sie eingegangenen Strafanzeige, die der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin mit Blick auf Art. 101 Abs. 1 StPO noch nicht zugestellt habe. Der Inhalt dieser Beilagen sei offensichtlich ohne Belang für das Ausstandsverfahren, weshalb die vom Beschwerdegegner mit Blick auf Art. 101 Abs. 1 StPO getroffene Vorkehrung nicht via Akteneinsicht im Ausstandsverfahren ausgehebelt werden dürfe. Teil des rechtlichen

Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV bildet die Akteneinsicht. Das Recht darauf ergibt sich allein aus der Verfahrensbeteiligung und ist insoweit voraussetzungslos. Es ist mit anderen Worten nicht Sache des Gerichts, antizipierend darüber zu befinden, ob einem Rechtssuchenden die Akteneinsicht etwas nützt (BGE 132 V 387 E. 3.2 S. 389; 129 I 249 E. 3 S. 253; Urteil 5A_545/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 3.4.2 [...]). Zwar gilt der Anspruch nicht absolut und sieht der von der Vorinstanz erwähnte Art. 101 Abs. 1 StPO vor, dass Parteien (erst) spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen können. Gemäss dem angefochtenen Beschluss betrifft die in dieser Bestimmung vorgesehene temporäre Einschränkung der Akteneinsicht vorliegend jedoch nur die Beilagen zu einer am 15. April 2019 neu gegen die Beschwerdeführerin eingegangenen Strafanzeige. Darüber hinaus erfolgte die Verweigerung der Akteneinsicht somit ohne rechtsgültigen Grund. Die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erweist sich deshalb als begründet. Da das Bundesgericht in Bezug auf die vom Verfahrensmangel betroffenen Aspekte nicht die gleiche Kognition hat wie das Obergericht, fällt eine Heilung des Verfahrensmangels ausser Betracht [...].

E. 4

Am 22. Januar 2020 wurden der Gesuchstellerin Aktenstücke des Verfahrens BK 17 340, BK 19 273 (insg. 196 Seiten) sowie BM 17 41868 (1'140 Seiten) kopiert. Das Akteneinsichtsrecht wurde mithin gewahrt und die Gehörsverletzung ist beseitigt.

E. 5

In ihrer Replik führt die Gesuchstellerin aus, sie gebe der Hoffnung Ausdruck, die Sache beenden und sich in Zeiten der Covid-19-Pandemie ihren Pflichten als Mutter sowie als Ärztin widmen zu können. Strafverfahren dürften nicht verschleppt werden. Es lägen «systematische Mängel im Untersuchungsgrundsatz des Staatsanwaltes B._____» vor, wie die fehlende sofortige Anordnung der Gewährung des rechtlichen Gehörs für das Opfer F._____, ein 9-jähriges Kind, durch den Gerichtsgutachter im Zivilprozess des Eheschutzes (CIV 16 1702) und der vorsorglichen Massnahmen (CIV 17 2767), durch Prof. Dr. med. G._____. F._____ habe am 17. April 2017 in der Ferienobhut des Vaters ein schweres Trauma erlitten. Der Umstand des Unfalles habe durch eine schriftliche Zeugenaussage von Frau Dr. med. H._____ in den Akten festgehalten werden können. Unmittelbare weitere Zeugen wie Frau Dr. med. I._____, welche bei der Übergabe des Kindes an die Mutter anwesend gewesen sei, seien vom Gesuchsgegner ebenfalls nicht angehört worden. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei eine Anhörung Minderjähriger geboten. Ferner könne den Akten (pag. 895 f.) entnommen werden, dass die Gesuchstellerin von ihrem damaligen Rechtsvertreter, Rechtsanwalt J._____, über die Verfügung des Regionalgerichtes Bern-Mittelland vom 23. Januar 2018 nicht wie üblich per E-Mail (pag. 893) orientiert worden sei. Aufgrund der Versäumnisse dieser Kanzlei sei eine Strafanzeige wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung erfolgt. Die Gesuchstellerin sei im Rahmen der Verteidigung der Rechte ihres minderjährigen Sohnes trotz anwaltlicher Vertretung durch Rechtsanwältin K._____ ins Visier angeblicher Straftaten geraten. Aus

4 den Akten gehe hervor, dass die «Beweislast zum Nachteil der Gesuchstellerin» gänzlich fehle. Am 30. November 2018 habe Rechtsanwältin K._____ unerwarteterweise das Mandat niedergelegt, dies nach erstreckter Frist am 29. Oktober 2018 zur Einreichung von

Beweisanträgen (pag. 610). Rechtsanwältin K. _____ habe am 30. November 2018 Beweisanträge eingereicht, welche nicht vollumfänglich mit der Gesuchstellerin besprochen und für die Eingabe freigegeben gewesen seien (pag. 666 bis 691). Die Gesuchstellerin habe diesen Umstand dem Gesuchsgegner am 30. November 2018 (pag. 692 f.) bzw. am 17. Dezember 2018 (pag. 695-698) mitgeteilt, ohne dass er auf die Anträge eingegangen wäre. Am 24. Dezember 2018 habe der Gesuchsgegner eine Verfügung erlassen und die Untersuchung bei fehlender Verteidigung der Gesuchstellerin und des Kindes F. _____ sowie trotz fehlender Beweisanträge im Sinne der Gesuchstellerin abgeschlossen. So habe der Gesuchsgegner erneut mehrfach das rechtliche Gehör der Gesuchstellerin und von F. _____ verletzt. Der Gesuchsgegner habe der Gesuchstellerin die Strafanzeige vom 12. April 2019 zu ihrem Nachteil unvollständig zugestellt (pag. 522). Die Gesuchstellerin habe den Gesuchsgegner mehrfach um Zustellung der vollständigen Anzeige inkl. Beilagen 1 bis 11 gebeten (pag. 1013-1015, pag. 1019-1022), was durch ihn verweigert worden sei (pag. 1017 f.). Zu den Strafanzeigen vom 12. April 2019 und 11. Juni 2019 sei festzuhalten, dass der Entscheid des Regionalgerichtes Bern-Mittelland vom 22. November 2018 bis heute – trotz mehrfachen Entzugs der aufschiebenden Wirkung – weder von der Kanzlei von L. _____ im Namen von M. _____ noch von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vollstreckt worden sei. Der Gesuchsgegner sei sich dessen stets bewusst gewesen (pag. 527 f., pag. 1013-1022). Erst Wochen später, also nach dem abgesagten Einvernahmetermin am 13. Juni 2019, habe er am 23. Juli 2019 das Verfahren und die Anhörung der Gesuchstellerin sistiert (pag. 527 f.). Der Gesuchsgegner habe die Gesuchstellerin «präjudizieren wollen», obwohl keine Grundlage für eine Einvernahme bestanden habe. Sämtliche Berichte, sprich die Beilagen der Strafanzeigen, seien der Gesuchstellerin nie vorgelegt worden, um eine Replik zu verhindern. Die Gesuchstellerin und F. _____ hätten Anspruch auf ein faires Gericht gemäss Art. 29, 30 und 32 Abs. 1 f. der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) sowie Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101), was bei einer Weiterführung des Verfahrens durch den Gesuchsgegner nicht gewährleistet sei. Da nie Straftaten der Gesuchstellerin vorgelegen hätten und sich keine Rechtsgültigkeit des Entscheides des Regionalgerichtes vom 22. November 2018 «entfaltet habe», könne das Strafverfahren «unter Anhörung» zielführend beendet werden. Danach könnte sich die Gesuchstellerin ihren Pflichten als Mutter und ihrem systemrelevanten Beruf im elitären Bereich widmen.

E. 6

Abs. 1 Bst. c StPO). Definitionsgemäss ist sie in diesem Stadium nicht mehr zur Unparteilichkeit gehalten und es obliegt ihr grundsätzlich, die Anklage zu vertreten (Art. 16 Abs. 2 in fine StPO). In diesem Rahmen verleihen weder Art. 29 und 30 BV noch Art. 6 Ziff. 1 EMRK der beschuldigten Person einen besonderen Schutz, um sich gegen die Haltung des Staatsanwalts und dessen während der Hauptverhandlung dargelegten Überzeugungen zu beschweren (BGE 138 IV 142 E. 2.2.2).

E. 6.1

Die verfassungsmässige Garantie von Art. 30 Abs. 1 BV gewährleistet jeder Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, unter anderem den Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht. Eine Gerichtsperson gilt als befangen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in ihre Unparteilichkeit zu erwecken. Für den allgemeinen grundrechtlichen

5 Anspruch auf Unabhängigkeit und Objektivität von Strafverfolgungsbehörden ausserhalb einer richterlichen Funktion ist Art. 29 Abs. 1 BV massgebend, wobei der Bestimmung ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zukommt (BOOG, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 3 vor Art. 56-60 StPO). Die in einer Strafverfolgungsbehörde tätige Person hat die an sie herangetragenen Fragen unvoreingenommen und frei von Bindungen an die Parteien, deren Standpunkte oder anderen Drittinteressen zu beurteilen (BOOG, a.a.O., N. 4 vor Art. 56-60 StPO). Sie hat die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu untersuchen (Art. 6 Abs. 2 StPO). Sie kann abgelehnt werden, wenn Umstände (etwa strafprozessual unzulässige vorverurteilende Äusserungen) vorliegen, welche nach objektiven Gesichtspunkten geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu erwecken (Urteil des Bundesgerichts 1B_537/2012 vom 28. September 2012 m.w.H.). Befangenheit bezeichnet eine innere Einstellung zu den Verfahrensbeteiligten oder zum Gegenstand des konkreten Verfahrens, welche die gebotene Distanz vermissen lässt und aus der heraus die Person sachfremde Elemente einfließen lässt mit der Folge, dass sie einen Verfahrensbeteiligten benachteiligt oder bevorzugt oder zumindest dazu neigt (BOOG, a.a.O., N. 7 vor Art. 56-60 StPO). Ob der Anschein von Befangenheit vorliegt, beurteilt sich ohne Rücksicht auf das subjektive Empfinden der Verfahrenspartei. Die strafprozessualen Bestimmungen über den Ausstand (Art. 56 StPO) konkretisieren die verfassungsmässigen Garantien gemäss Art. 30 (bzw. Art. 29) BV. Die in der Strafbehörde tätige Person hat unter anderem dann in den Ausstand zu treten, wenn sich eine Befangenheit aus «anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand» ableiten lässt. Der Anschein der Befangenheit kann durch unterschiedlichste Gegebenheiten erweckt werden. Dazu können insb. vor oder während eines Prozesses abgegebene Äusserungen einer Justizperson zählen, die den Schluss zulassen, dass sich diese bereits eine feste Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat (Urteil des Bundesgerichts 1B_434/2017 vom 4. Januar 2018 E. 5.2). Richtet sich ein Ausstandsgesuch gegen einen Staatsanwalt, ist zwischen den unterschiedlichen Rollen, welche die Staatsanwaltschaft während eines Verfahrens einnimmt, zu differenzieren (vgl. Art. 16 Abs. 2 StPO). Im Vorverfahren obliegt der Staatsanwaltschaft die Leitung des Verfahrens, so dass ihr die Verantwortung für die gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens zukommt (Art. 61 Bst. a und 62 Abs. 1 StPO). Während des Vorverfahrens muss sie von Amtes wegen alle bedeutsamen Tatsachen abklären und belastende und entlastende Umstände mit gleicher Sorgfalt untersuchen (Art. 6 StPO). In diesem Rahmen ist die Staatsanwaltschaft zu einer gewissen Unparteilichkeit gehalten, auch wenn sie – zumindest vorübergehend – gegenüber der beschuldigten Person eine parteilichere Haltung einnimmt oder zu einem gewissen Zeitpunkt die Ermittlungen gemäss ihren Überzeugungen führen soll. Auch wenn die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Untersuchungen einen gewissen Freiraum hat, so hat sie eine Verpflichtung, Zurückhaltung zu zeigen. Sie hat jegliches unloyale Vorgehen zu unterlassen (zum Ganzen BGE 138 IV 142 E. 2.2.1). Demgegenüber wird die Staatsanwaltschaft nach dem Verfassens der Anklageschrift, in gleicher Weise wie die beschuldigte Person oder die Privatklägerschaft, im Hauptverfahren zu einer Partei (Art. 104

E. 6.2

Im Beschluss BK 19 5+6 vom 16. Januar 2019 erwog die Beschwerdekammer zum Ausstandsgesuch der Gesuchstellerin was folgt (E. 4.3): Ob auf das Ausstandsgesuch mit Blick auf die relativ unkonkrete Begründung überhaupt eingetreten werden kann, muss

nicht beantwortet werden, da das Gesuch offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen ist (Art. 390 Abs. 2 StPO analog). In der gebotenen Kürze ist dazu auszuführen was folgt: Ausstandsbegehren sind gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO ohne Verzug zu stellen, sobald man vom Ausstandsgrund Kenntnis erhält. Hinsichtlich der Vergleichsverhandlung vom 13. Februar 2018 ist das Ausstandsgesuch mithin als deutlich verspätet zu beurteilen. Überdies wäre das Argument – insbesondere in Verbindung mit der Erklärung, die Einvernahme des Beschuldigten am 14. Mai 2018 habe nur zwei Stunden gedauert – in materieller Hinsicht unbegründet. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, der Gesuchsgegner habe trotz Fristenende am 30. November 2018 eine Eingabe des Beschuldigten vom 3. Dezember 2018 zugelassen, so vermag dies keine Befangenheit zu begründen. Erstens liess der Beschuldigte bloss den Entscheid des Regionalgerichts Bern-Mittelland betreffend Eheschutz/vorsorgliche Massnahmen vom 22. November 2018 sowie die Kostennote von Rechtsanwalt N. _____ einreichen. Diese konnte respektive musste der Gesuchsgegner zu den Akten nehmen. Zweitens hat der Beschuldigte zwar tatsächlich «vorsorglich» einen Beweisantrag (betreffend eine psychiatrische Begutachtung der Beschwerdeführerin) gestellt. Darauf ging der Gesuchsgegner indes in der angefochtenen Verfügung vom 24. Dezember 2018 gar nicht ein – er hiess den Antrag weder gut noch wies er ihn ab. Selbst wenn dies als irgendwie gearteter Verfahrensfehler betrachtet werden könnte, so ergäbe sich daraus mit Blick auf die dargestellte Lehre und Rechtsprechung kein Ausstandsgrund. Hinzu kommt, dass in diesem Zusammenhang keine Benachteiligung der Beschwerdeführerin zu erkennen ist. Im Weiteren moniert die Beschwerdeführerin, dass der Gesuchsgegner dem Sohn der Beschwerdeführerin und dem [recte: der] Beschuldigten keinen Anwalt gegeben und er diesen Entscheid nicht begründet habe. Indessen teilte der Gesuchsgegner der Beschwerdeführerin am 5. Dezember 2018 brieflich (und strafprozessual korrekt) mit was folgt: Aufgrund der in Frage stehenden Straftatbestände rechtfertigt sich denn auch eine amtliche Verteidigung für Sie nicht. Das gleiche gilt für die Einsetzung einer Vertretung für Ihren Sohn. Sollten Sie dazu eine angefochtene Verfügung wünschen, wollen Sie mir dies möglichst umgehend mitteilen, denn ich werde über Ihre Beweisanträge noch vor Jahresende entscheiden. Daraus resultiert eindeutig kein Ausstandsgrund. Dasselbe gilt für den Umstand, dass der Gesuchsgegner im genannten Brief vom 5. Dezember 2018 nicht auf folgenden – rechtlich unmöglichen – Antrag der Beschwerdeführerin reagierte: Gleichzeitig stelle ich den Antrag auf unbestimmte Fristverlängerung aufgrund der unerwarteten Mandatsniederlegung von Frau K. _____ zur Wahrung auch meiner Rechte. Im Fall eines Gegenantrags zur Abweisung der Fristverlängerung bitte ich Sie, dem nicht zuzustimmen. Es ist nicht angängig, Fristverlängerungen «auf unbestimmt» zu verlangen. Ausserdem ist es, wie gesehen, möglich, Beweisanträge nach einer allfälligen Einstellung des Verfahrens erneut zu stellen. Dieselbe Argumentation, weshalb der Gesuchsgegner nicht den Anschein der Befangenheit erweckt, gilt bezüglich der (repetitiven «erneuten») Eingabe der Beschwerdeführerin vom 17. Dezember 2018. Mit Blick auf die Frist bezüglich der Nennung von Beweisanträgen ist diese Eingabe vom 17. Dezember 2018 ohnehin als verspätet zu betrachten. In grundsätzlicher Weise bleibt festzustellen, dass das Strafver-

E. 6.3

Es liegt kein Ausstandsgrund vor. Der Gesuchsgegner nahm mit Ausnahme der Verfügung vom 7. August 2019 (pag. 1012.1 [Rechnungsstellung für Kopien]) seit dem 23. Juli 2019 (pag. 527 f. [Verfahrenssistierung bis zum Vorliegen des Bundesgerichtsentscheids i.S. 5A_306/2019]) keine Verfahrenshandlungen in der Sache mehr vor (vgl. auch pag. 547

[Schreiben vom 13. Juni 2018 [recte: 2019] betr. Absetzung Einvernahmetermin] und pag. 1017 f. [Schreiben an die Gesuchstellerin betr. Einvernahmetermin vom 13. Juni 2019 und betr. Frage nach Ablehnungsgesuch]). Das auf der Website des Bundesgerichts auffindbare Urteil des Bundesgerichts 5A_306/2019 ist am 29. Januar 2020 ergangen; die Beschwerde der hiesigen Gesuchstellerin wurde abgewiesen. Offenbar hat sich der Gesuchsgegner schliesslich entschlossen, zunächst den vorliegenden Entscheid der Beschwerdekammer in Sachen Ausstandsverfahren gegen ihn abzuwarten. Dieses Zuwarten ist im Lichte des bisher Geschehenen als legitim zu beurteilen, zumal sich die Verfahrensakten seit vielen Monaten nicht mehr bei der Staatsanwaltschaft befinden. Die Gesuchstellerin bringt nun vor, Strafverfahren dürften nicht verschleppt werden. Dies ist zwar richtig. Jedoch verletzt bzw. verletzte die Staatsanwaltschaft mit ihrem Handeln das Beschleunigungsgebot nicht. Es war nebenbei die Gesuchstellerin, welche mittels eines auf sich selbst ausgestellten Arztzeugnisses vom 13. Juni 2019 (pag. 546; «akut aufgetretene Magen-Darm-Erkrankung») die Absetzung des geplanten Einvernahmetermins vom 13. Juni 2019 herbeigeführt hatte. Soweit die Gesuchstellerin geltend macht, der Gesuchsgegner habe F._____ nicht sofort das rechtliche Gehör gewährt, ist festzuhalten, dass die Parteien des Strafverfahrens einerseits die Gesuchstellerin sowie andererseits M._____

E. 6.4

Nach dem Gesagten erweist sich das Ausstandsgesuch als unbegründet und ist es abzuweisen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig (Art. 59 Abs. 4 StPO).

E. 7

fahren angesichts der hochgradigen Zerstrittenheit und des schwierigen Prozessverhaltens der Beteiligten schwer zu führen ist, und es mit Blick auf die Akten (dennoch) keine Anzeichen dafür gibt, dass der Gesuchsgegner das Verfahren nicht korrekt geführt hätte respektive nicht korrekt führen würde. Es ist auch keine Prozessverschleppung durch den Gesuchsgegner erkennbar. Ihm kann es nicht angelastet werden, wenn die Beteiligten bzw. ihre Anwälte – was ihr gutes Recht ist – Fristerstreckungsgesuche stellen. Speziell mutet es schliesslich an, wenn die Beschwerdeführerin die Fristerstreckungsgesuche der Gegenpartei anprangert, selber aber eine Fristerstreckung auf unbestimmte Zeit erlangen möchte. Das Bundesgericht wies eine hierauf erhobene Beschwerde mit Urteil 1B_76/2019 vom 2. Mai 2019 ab, soweit es darauf eintrat. Es führte in Bezug auf den behaupteten Ausstandsgrund aus (E. 2.3): Die Beschwerdeführerin, die ihr Ausstandsgesuch direkt an das Obergericht statt an die Staatsanwaltschaft richtete (vgl. Art. 58 Abs. 1 i.V.m. Art. 61 lit. a StPO) machte zu dessen Begründung Tatsachen geltend, die sich bereits mehr als zwei Wochen zuvor zugetragen hatten. Das Gesuch war somit verspätet. Insoweit, als sich das Obergericht dennoch inhaltlich damit befassete, ist der angefochtene Entscheid zudem nicht zu beanstanden. Es kann nicht als schwere Verletzung der Amtspflichten bezeichnet werden, wenn der Gesuchsgegner nach Ablauf der von ihm angesetzten Frist zur Stellungnahme vom Beschuldigten eine Kostennote sowie einen Entscheid des Regionalgerichts Bern-Mittelland betreffend Eheschutz/vorsorgliche Massnahmen zu den Akten nahm. Auch der Umstand, dass der Gesuchsgegner dem Beschuldigten zuvor mehrfach eine Fristerstreckung gewährt hatte, begründet keine Befangenheit. Das Obergericht verletzte aus diesen Gründen kein Bundesrecht, wenn es das Ausstandsgesuch abwies, soweit es darauf eintrat.

E. 8

sind. In Bezug auf die zumindest sinngemäss gestellten Beweisanträge (Anhörung / Beizug Akten von Prof. Dr. med. G. _____, von Dr. med. H. _____, von Dr. med. I. _____ und von F. _____) sei erläutert, dass diese bei der Staatsanwaltschaft zu stellen sind respektive nach einer allfälligen Verfahrenseinstellung im Rahmen der Beschwerde dagegen bei der Beschwerdekammer erneut vorgebracht werden können. Es ist diesbezüglich keine Befangen- oder Unvoreingenommenheit des Gesuchsgegners erkennbar. Nicht verantwortlich gemacht werden kann er auch dafür, dass der frühere Rechtsvertreter der Gesuchstellerin diese allenfalls nicht (wie sonst üblich per E-Mail) über eine Verfügung der Staatsanwaltschaft orientiert hatte. Der Gesuchsgegner würdigte entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin die be- und entlastenden Beweise der Parteien objektiv und vollständig und wird dies nach Überzeugung der Beschwerdekammer auch inskünftig tun. Das Argument, dass der Gesuchsgegner im Nachgang an die Mandatsniederlegung durch Rechtsanwältin K. _____ nicht gebührend auf die Eingaben der Gesuchstellerin vom 30. November 2018 und 17. Dezember 2018 eingegangen wäre, vermag die Beschwerdekammer nicht nachzuvollziehen, hat er doch mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 (pag. 694) der Gesuchstellerin klar und deutlich geantwortet und eine Reaktion auf die Eingabe vom 17. Dezember 2018 war nicht erforderlich. Im Übrigen kann auf die Ausführungen im Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 5+6 vom 16. Januar 2019 dazu verwiesen werden: Dasselbe gilt für den Umstand, dass der Gesuchsgegner im genannten Brief vom 5. Dezember 2018 nicht auf folgenden – rechtlich unmöglichen – Antrag der Beschwerdeführerin reagierte: Gleichzeitig stelle ich den Antrag auf unbestimmt Fristverlängerung aufgrund der unerwarteten Mandatsniederlegung von Frau K. _____ zur Wahrung auch meiner Rechte. Im Fall eines Gegenantrags zur Abweisung der Fristverlängerung bitte ich Sie, dem nicht zuzustimmen. Es ist nicht angängig, Fristverlängerungen «auf unbestimmt» zu verlangen. Ausserdem ist es, wie gesehen, möglich, Beweisanträge nach einer allfälligen Einstellung des Verfahrens erneut zu stellen. Dieselbe Argumentation, weshalb der Gesuchsgegner nicht den Anschein der Befangenheit erweckt, gilt bezüglich der (repetitiven «erneuten») Eingabe der Beschwerdeführerin vom 17. Dezember 2018. Mit Blick auf die Frist bezüglich der Nennung von Beweisanträgen ist diese Eingabe vom 17. Dezember 2018 ohnehin als verspätet zu betrachten. Es ist unter diesem Titel weder eine Gehörsverletzung der Staatsanwaltschaft zum Nachteil der Gesuchstellerin noch – soweit überhaupt erdenklich – zum Nachteil von F. _____ zu erkennen. Was die Rüge betreffend die Strafanzeige vom 12. April 2019 angeht, so hatte der Gesuchsgegner die Akteneinsicht zu Recht zunächst – im Sinne von Art. 101 Abs. 1 StPO – verweigert. Diesen Umstand monierte das Bundesgericht in seinem Urteil vom 17. Oktober 2019 in E. 2.3 nicht («Darüber hinaus [...]»), sondern bloss die Tatsache, dass die damalige Verfahrensleiterin der Beschwerdekammer die Akteneinsicht im Beschwerdeverfahren «antizipierend» in der Annahme, dass diese der Gesuchstellerin nichts nützen werde, nicht gestattet hatte. Inwiefern des Weiteren die vorgebrachte Nichtvollstreckung des Urteils des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 22. November 2018 zu einem Ausstand des Gesuchsgegners führen soll, zeigt die Gesuchstellerin weder in plausibler Weise auf noch ist es ersichtlich. Ein Zusammenhang zwischen der Verfahrenssistierung vom 23. Juli 2019 und einer möglichen Befangenheit des Gesuchsgegners ist für die Beschwerdekammer nicht erkennbar. Dass ausserdem beschuldigte Personen in aller Regel

E. 9

einvernommen werden, ist aus rechtstaatlicher Sicht nichts als richtig. Ein Ziel von Einvernahmen ist immer auch die Gewährung von Verteidigungsrechten bzw. des unmittelbaren rechtlichen Gehörs. Einzugehen ist schliesslich auf die bereits im Verfahren BK 19 273 vorgebrachten Rügen der Gesuchstellerin: Zur angeblichen Unklarheit des Datums der Strafanzeige vom April 2019 sei erläutert, dass zwar die Anzeige vom 12. April 2019 datiert. Eingegangen bei der Staatsanwaltschaft ist sie jedoch am 15. April 2019. Zur Unterzeichnung der Strafanzeige vom 12. April 2019 durch Rechtsanwältin O. _____ ist auszuführen, dass diese erstens die Anzeige explizit nur in Vertretung (i.V.) unterzeichnet hatte, sodass Rechtsanwalt N. _____ als Mandatsleiter zu betrachten ist. Zweitens steht in der Anwaltsvollmacht vom 17. Oktober 2017 explizit: «[...] unter Einräumung des Substitutionsrechts [kursive Hervorhebung hinzugefügt]». Keine Befangenheit zu belegen vermag ebenso die Tatsache, dass der Gesuchsgegner den Einvernahmetermin vom 13. Juni 2019 nur mit Rechtsanwalt N. _____ abgesprochen hatte. Der Grund liegt darin, dass Rechtsanwalt N. _____ nicht Partei ist, sondern beruflich die Vertretung von Parteien übernimmt. Es ist daher auf seine anderen beruflichen Verpflichtungen Rücksicht zu nehmen, soweit dies möglich ist. Die Parteien indes haben eine Erscheinungspflicht; sie haben zu erscheinen, wenn sie aufgeboten werden (vgl. Art. 205 Abs. 1 StPO). Weshalb dieses Handeln des Gesuchsgegners willkürlich sein soll, ist für die Beschwerdekammer nicht ersichtlich; es entspricht denn auch der üblichen Praxis. Was die Gesuchstellerin ferner vorgebracht hat – so etwa, dass die Wohnadresse des Anzeigestellers falsch bezeichnet worden sei –, geht an der Sache vorbei bzw. vermag jedenfalls keinen Anschein der Befangenheit des Gesuchsgegners zu erwecken. Zusammengefasst ist weder eine Verletzung von verfassungsrechtlichen (insb. Art. 29, 30, 32 BV) noch von konventionsrechtlichen Garantien (insb. Art. 6 EMRK) gegeben. Der von der Gesuchstellerin vorgebrachte Anspruch auf ein «faïres Gericht» bezieht sich im Übrigen auf Gerichtsverfahren, wobei freilich ebenfalls die Staatsanwaltschaft zur Einhaltung der Grundrechte verpflichtet ist, was sie – hier in der Person des Gesuchsgegners – auch getan hat. Es bleibt erneut anzufügen, dass allfällige fehlerhafte Verfahrenshandlungen nicht per se einen Ausstandsgrund definieren würden. Fehlerbehaftete Verfahrenshandlungen wären primär durch die Ergreifung von entsprechenden Rechtsmitteln zu beseitigen. Es wird nun die Aufgabe des (als unbefangenen eingeschätzten) Gesuchsgegners sein, das Strafverfahren möglichst rasch – in welcher Weise auch immer – zu einem Abschluss zu bringen. Dazu wird er mit grosser Wahrscheinlichkeit als nächstes die Gesuchstellerin anhören. Die Beschwerdekammer verfügt ferner nicht über die Kompetenz zu entscheiden, ob sich die Gesuchstellerin strafbar gemacht hat.

E. 10

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Ausstandsverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, werden der Gesuchstellerin auferlegt. 3. Zu eröffnen: - der Beschuldigten/Gesuchstellerin - dem Gesuchsgegner (mit den Akten) Bern, 29. Mai 2020 Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Oberrichter J. Bähler Der Gerichtsschreiber: Müller Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art.

42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.